

Satzungsänderungen

Änderung von § 2, Zweck des Vereins

I. Bisherige Fassung

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit in Südtondern.
- 2) Zweck des Vereins ist insbesondere die finanzielle Förderung,
 - a) Des Wilhelminen-Hospizes in Niebüll, dessen Zuständigkeit sich auf den Kreis Nordfriesland bezieht,
 - b) Des ambulanten Hospiz-Dienstes in Südtondern,
 - c) Der Trauerarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 3) Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis von Hospizgedanken und palliativer Pflege der Öffentlichkeit gegenüber werben.
- 4) Der Verein legt Wert auf eine gute Vernetzung zu allen anderen Institutionen ähnlicher Zielsetzungen in der Region.

II. Neue Fassung

- 1)
- 2) Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in unserer Gesellschaft vollziehen können, wie es der menschlichen Würde entspricht. Der Verein fördert auf der Grundlage christlicher und humanitärer Werte die Betreuung eines individuellen und möglichst schmerzfreien Sterbens.
- 3) Zu diesem Zweck strebt der Verein insbesondere an:
 - die Betreuung und Begleitung Schwerstkranker und Sterbender im Sinne der Hospizbewegung, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache und ihrer religiösen, weltanschaulichen und politischen Anschauung,
 - die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen der Schwerstkranken und Sterbenden,
 - die finanzielle Förderung des Wilhelminen-Hospizes in Niebüll, dessen Zuständigkeit sich auf den Kreis Nordfriesland bezieht,
 - des ambulanten Hospizdienstes in Südtondern,
 - der Trauerarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 4) Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis des Hospizgedankens und der palliativen Pflege in der Öffentlichkeit werben.

Änderung von § 3, Gemeinnützigkeit (Änderungen sind kursiv gesetzt)

I. Bisherige Fassung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ggf. vorhandene Vereinsvermögen an die Wilhelminen-Hospiz gGmbH.

II. Neue Fassung

1) ...

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegebenenfalls noch vorhandene Vereinsvermögen an die Wilhelminen Hospiz gGmbH *bzw. deren Rechtsnachfolger.*

Änderung von § 4, Mitgliedschaft

I. Bisherige Fassung

- 1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt, in der sich die oder der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) Durch Austritt,
 - b) Durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) Durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind,
 - d) Bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds,
 - e) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft weder einzelne Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.

- f) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

II. Neue Fassung

- 1)
 - a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 2)

Änderung von § 7, Vorstand (Änderungen sind kursiv gesetzt)

I. Bisherige Fassung

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - I. dem/der 1. Vorsitzenden
 - II. dem/der 2. Vorsitzenden
 - III. dem/der Schriftführer/-in
 - IV. dem/der Kassenwart/-in
 - V. drei Beisitzer/-innen

Die unter I.-V. genannten Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 3)
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt.
 - b) Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - c) es sind drei Beisitzer des Vorstandes zu V) ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder scheidern aus dem Vorstand aus bei Abwahl, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet, oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben.
- 5) Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für deren oder dessen restliche Amtsdauer eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 6) Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
- 7) Es ist dem Vorstand freigestellt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützen zu lassen, sofern ein Beirat bestellt wurde.

- 8) Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

II. Neue Fassung

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführerin/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. *mindestens 4 Beisitzer/innen*

Die genannten Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt, *wobei ein Beisitzer aus dem ambulanten Bereich kommen sollte.*

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende sein muss. *Sollte eine der beiden Vorsitzenden verhindert sein, so nimmt der Kassenwart die Vertretung des verhinderten Vorstandes wahr.*

Die Vertretungsbefugnis wird auf die Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein auf 1.000 € beschränkt. Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 1.000 € setzt einen entsprechenden Vorstandsbeschluss voraus.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands *und die* Beisitzer werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...

Änderung von § 12, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Änderungen sind kursiv gesetzt)

I. Bisherige Fassung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist gebinnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder binnen einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluß von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Namen der anderen Teilnehmer (Anwesenheitsliste), die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.

II. Neue Fassung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. *Die Einladung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen und hat die Tagesordnung anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag.* Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert *oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.*
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...

